



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VII/025

151. Plenartagung, 10.–12. Oktober 2022

STELLUNGNAHME

Fachkommission für Wirtschaftspolitik

Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der Europäischen Union (Neufassung)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem sie auf die Forderungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa eingeht;
- betont, dass es in bestimmten und begründeten Fällen möglich sein muss, dass der Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft vorgenommen wird;
- weist darauf hin, dass viele von ihnen die Sektoren bereits begleiten, und zwar sowohl bei der Strukturierung und in der Ausarbeitungsphase der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse als auch bei ihrer Umsetzung und Förderung;
- begrüßt, dass dieser Vorschlag auf den Erfahrungen mit geografischen Angaben in der Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungswirtschaft aufbaut und dass er auf einen harmonisierten Ansatz für die verschiedenen Regelungen setzt;
- betont, dass die Europäische Union unabhängig von der Art der geografischen Angabe das gleiche Schutzniveau gewährleisten sollte;
- stellt fest, dass es ein direktes Eintragungsverfahren gibt, und fordert, dass bei allen Verfahren mit oder ohne nationale Eintragsphase für Gleichbehandlung gesorgt wird;
- unterstreicht, dass glaubwürdige Kontrollen eingeführt werden müssen, und ist deshalb besorgt über das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Kontrollverfahren im Wege einer Eigenerklärung;
- erinnert an die Bedeutung, die er Innovation und Forschung beimisst, die weder durch die Produktspezifikation noch durch eine zu enge Auslegung der Begriffe „Tradition“ und „traditionell“ behindert werden dürfen;
- betont, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass die Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen, etwa der Beschwerdegebühr, nicht zu Diskriminierung führen, indem sichergestellt wird, dass jeder Inhaber geografischer Angaben Zugang zu Rechtsbehelfen hat;
- empfiehlt, die Befugnisse des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) im Bereich der Überprüfung geografischer Angaben in einem Rechtsakt eindeutig festzulegen.

Berichterstatterin

Martine Pinville (FR/SPE)

Mitglied des Regionalrats der Region Nouvelle-Aquitaine

Referenzdokument

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates
COM(2022) 174 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der Europäischen Union (Neufassung)

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/1753 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses (EU) 2019/1754 des Rates

**COM(2022) 174 final
2022/0115 (COD)**

**Änderung 1
Artikel 2 (neu)**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<p><i>Ziele</i></p> <p><i>Diese Verordnung sieht ein einheitliches und ausschließliches System geografischer Angaben vor, mit dem die Namen von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen geschützt werden, deren Qualität, Ansehen oder andere Eigenschaften mit ihrem geografischen Ursprung zusammenhängen, und gewährleistet somit Folgendes:</i></p> <p><i>a) Erzeuger, die gemeinsam handeln, haben die notwendigen Befugnisse und Zuständigkeiten, um die betreffende geografische Angabe zu verwalten, auch um der Nachfrage der Gesellschaft nach authentischen, mit dem Kulturerbe verbundenen Erzeugnissen, die im Sinne der Nachhaltigkeit in deren drei Dimensionen – wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Wert – erzeugt werden, zu entsprechen und um auf dem Markt tätig zu sein;</i></p> <p><i>b) einen fairen Wettbewerb für Erzeuger in der Handelskette;</i></p> <p><i>c) Verbraucher erhalten zuverlässige Informationen über die betreffenden Erzeugnisse und eine Garantie für deren Echtheit und können sie im Handel, auch im elektronischen Geschäftsverkehr, leicht erkennen;</i></p> <p><i>d) eine einfache und wirksame Eintragung geografischer Angaben unter Berücksichtigung</i></p>

	<p><i>des angemessenen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums;</i></p> <p><i>e) eine wirksame Rechtsdurchsetzung und Vermarktung in der gesamten Union und im elektronischen Geschäftsverkehr, um die Integrität des Binnenmarkts sicherzustellen;</i></p> <p><i>f) eine lokale Wirtschaftsentwicklung, mit der die Wahrung des Fachwissens und des gemeinsamen Erbes gewährleistet wird.</i></p>
--	--

Begründung
Durch die Hinzufügung dieses Artikels wird eine Parallelität zur Verordnung über landwirtschaftliche geografische Angaben sichergestellt und unterstrichen, dass es sich um ein Instrument nicht nur zum Schutz des geistigen Eigentums, sondern der öffentlichen Ordnung handelt.

Änderung 2
Artikel 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Begriffsbestimmungen	<p>Begriffsbestimmungen (<i>neuer, erster Absatz</i>)</p> <p><i>Eine „geografische Angabe“ für ein handwerkliches oder industrielles Erzeugnis ist eine Angabe, die ein Erzeugnis kennzeichnet, i) das aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land stammt, ii) dessen Qualität, Ansehen oder andere Merkmale wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen sind und iii) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.</i></p>

Begründung
Dieser Artikel muss unbedingt eine Definition der handwerklichen und industriellen geografischen Angaben enthalten (parallel zu geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Änderung 3
Artikel 5

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Artikel 5</p> <p><i>Anforderungen an geografische Angaben</i></p> <p><i>Damit der Name eines handwerklichen und industriellen Erzeugnisses als „geografische</i></p>	

<p>Angabe“ geschützt werden kann, erfüllt das Erzeugnis die folgenden Anforderungen:</p> <p>a) das Erzeugnis stammt aus einem bestimmten Ort, einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land,</p> <p>b) dessen Qualität, Ansehen oder andere Merkmale sind wesentlich auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen und c) wenigstens einer der Produktionsschritte des Erzeugnisses erfolgt in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.</p>	
--	--

Begründung
Ergibt sich aus der vorgeschlagenen Änderung zu Artikel 3.

Änderung 4
Artikel 6

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Antragsteller	Antragsteller
<p>1. Anträge auf Eintragung geografischer Angaben können nur von einer Gemeinschaft von Erzeugern des Erzeugnisses, dessen Name für die Eintragung vorgeschlagen wird, gestellt werden (im Folgenden „antragstellende Erzeugergemeinschaft“). Regionale oder lokale öffentliche Stellen können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.</p> <p>2. Eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde kann für die Zwecke dieses Titels als antragstellende Erzeugergemeinschaft angesehen werden, wenn es den betreffenden Erzeugern nicht möglich ist, aufgrund ihrer Anzahl, ihres geografischen Standorts oder ihrer organisatorischen Merkmale eine Gemeinschaft zu bilden. Falls es zu einer solchen Vertretung kommt, enthält der in Artikel 11 Absatz 3 genannte Antrag die Gründe für diese Vertretung.</p> <p>3. Ein Einzelerzeuger kann für die Zwecke</p>	<p>1. Anträge auf Eintragung geografischer Angaben können von einer Gemeinschaft von Erzeugern, deren Name für die Eintragung vorgeschlagen wird, gestellt werden (im Folgenden „antragstellende Erzeugergemeinschaft“). Regionale oder lokale öffentliche Stellen können bei der Erstellung des Antrags und dem damit verbundenen Verfahren helfen.</p> <p>2. Eine von einem Mitgliedstaat benannte Behörde, etwa eine regionale oder lokale Gebietskörperschaft, kann für die Zwecke dieses Titels als antragstellende Erzeugergemeinschaft angesehen werden, wenn es den betreffenden Erzeugern nicht möglich ist, aufgrund ihrer Anzahl, ihres geografischen Standorts oder ihrer organisatorischen Merkmale eine Gemeinschaft zu bilden. Falls es zu einer solchen Vertretung kommt, enthält der in Artikel 11 Absatz 3 genannte Antrag die Gründe für diese Vertretung.</p> <p>3. Ein Einzelerzeuger kann für die Zwecke</p>

<p>dieses Titels als antragstellende Erzeugergemeinschaft angesehen werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) die betreffende Person ist der einzige Erzeuger, der einen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen will;</p> <p>b) das betreffende geografische Gebiet ist durch natürliche Gegebenheiten ohne Bezug auf Grundstücksgrenzen gekennzeichnet und weist Eigenschaften auf, die sich deutlich von denen benachbarter Gebiete unterscheiden, oder die Eigenschaften des Erzeugnisses unterscheiden sich von denen der Erzeugnisse aus benachbarten Gebieten.</p>	<p>dieses Titels als antragstellende Erzeugergemeinschaft angesehen werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) die betreffende Person ist der einzige Erzeuger, der einen Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe einreichen will;</p> <p>b) der Zugang zur geografischen Angabe steht allen weiteren Erzeugern offen, die die Produktspezifikation der geografischen Angabe einhalten.</p>
--	--

Begründung
<p>Bei dem Antragsteller einer geografischen Angabe handelt es sich nicht unbedingt um eine Erzeugergemeinschaft. Hier sollte man für mehr Flexibilität sorgen und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die diese Rolle in einigen Ländern bereits wahrnehmen, die Möglichkeit einräumen, als Antragsteller aufzutreten. [Anm. d. Übers.: Der zweite Teil der Begründung bezieht sich auf die Wortwahl im Original und betrifft nicht die deutsche Fassung.]</p>

Änderung 5
Artikel 7

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Produktspezifikation	Produktspezifikation
<p>1. Handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, deren Namen als geografische Angabe eingetragen sind, müssen einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens Folgendes enthalten muss:</p> <p>a) den als geografische Angabe zu schützenden Namen, der entweder der Name des Ortes, an dem das betreffende Erzeugnis erzeugt wird, oder ein Name sein kann, der im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, um das betreffende Erzeugnis im abgegrenzten geografischen Gebiet zu bezeichnen;</p> <p>b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich gegebenenfalls der Rohstoffe;</p> <p>c) die Spezifikation des abgegrenzten geografischen Gebiets, durch die der in Buchstabe g genannte Zusammenhang entsteht;</p>	<p>1. Handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, deren Namen als geografische Angabe eingetragen sind, müssen einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende objektive und nichtdiskriminierende Elemente enthalten muss:</p> <p>a) den als geografische Angabe zu schützenden Namen, der der Name des Ortes, an dem das betreffende Erzeugnis erzeugt wird, und ein Name sein kann, der im Handel oder im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, um das betreffende Erzeugnis im abgegrenzten geografischen Gebiet zu bezeichnen;</p> <p>b) die Art des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisse, das/die von der Bezeichnung abgedeckt wird/werden;</p> <p>c) eine Beschreibung des Erzeugnisses,</p>

<p>d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne des Artikels 5 Buchstabe c stammt;</p> <p>e) eine Beschreibung der Art der Erzeugung oder Gewinnung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe traditioneller Methoden und besonderer Verfahren;</p> <p>f) Angaben zur Verpackung des Erzeugnisses, sofern die antragstellende Erzeugergemeinschaft dies festlegt und hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Verpackung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren und den Ursprung oder die Kontrolle sicherzustellen, wobei dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen ist;</p> <p>g) einen Nachweis des in Artikel 5 Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhangs zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;</p> <p>h) alle besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses;</p> <p>i) weitere geltende Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder einer Erzeugergemeinschaft vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sein müssen.</p>	<p>einschließlich gegebenenfalls der Rohstoffe;</p> <p>d) die Spezifikation des abgegrenzten geografischen Gebiets, durch die der in Buchstabe g genannte Zusammenhang entsteht;</p> <p>e) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne des Artikels 5 Buchstabe c stammt;</p> <p>f) eine Beschreibung der Art der Erzeugung oder Gewinnung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Angabe traditioneller Methoden und besonderer Verfahren;</p> <p>g) Angaben zur Verpackung des Erzeugnisses, sofern die antragstellende Erzeugergemeinschaft dies festlegt und hinreichende produktspezifische Rechtfertigung dafür liefert, warum die Verpackung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren und den Ursprung oder die Kontrolle sicherzustellen, wobei dem Unionsrecht, insbesondere den Vorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechnung zu tragen ist;</p> <p>h) einen Nachweis des in Artikel 5 Buchstabe b vorgesehenen Zusammenhangs zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;</p> <p>i) alle besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses;</p> <p>j) <i>die für die Kontrolle des Erzeugnisses zuständige Behörde;</i></p> <p>k) weitere geltende Anforderungen, sofern von den Mitgliedstaaten oder einer Erzeugergemeinschaft vorgesehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Anforderungen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Unionsrecht vereinbar sein müssen.</p>
---	--

Begründung
<ul style="list-style-type: none"> - Es muss vermieden werden, dass ein neuer Name anerkannt wird, der nicht mit dem lokalen Erbe oder den Gepflogenheiten der Akteure vor Ort in Zusammenhang steht. Eine geografische Angabe stellt ein unantastbares Element des Kulturerbes dar. Ob dies zutrifft, ist anhand der entsprechenden Praxis und Verwendung zu beurteilen. - Die Produktspezifikation muss ausführlicher sein und genauere Angaben zur Definition des

erfassten Erzeugnisses enthalten, wie dies bei geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Fall ist: Das Kriterium „Art des Erzeugnisses“ ist Teil dieser Definition, indem die Produktfamilie wie folgt angegeben wird: Töpferwaren, Porzellan, Natursteine usw.

Änderung 6

Artikel 8

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Einziges Dokument	Einziges Dokument
<p>1. Das Einzige Dokument enthält folgende Angaben:</p> <p>a) die folgenden wichtigsten Punkte der Produktspezifikation:</p> <p>i) den Namen;</p> <p>ii) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Vorschriften für dessen Verpackung und Kennzeichnung;</p> <p>iii) eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets;</p>	<p>1. Das Einzige Dokument enthält folgende Angaben:</p> <p>a) die folgenden wichtigsten Punkte der Produktspezifikation:</p> <p>i) den Namen;</p> <p>ii) die Art des Erzeugnisses;</p> <p>iii) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Vorschriften für dessen Verpackung und Kennzeichnung, sowie der wichtigsten Schritte des Herstellungsverfahrens;</p> <p>iv) eine Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets;</p>

Begründung

Das Einzige Dokument ist eine Zusammenfassung der Produktspezifikation. Dies ist das Dokument, auf das sich das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) bei der Beurteilung der Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe stützt. Daher müssen die wesentlichen und relevanten Informationen aufgenommen werden, die für die Bewertung des Dossiers auf EU-Ebene erforderlich sind: Die Art des Erzeugnisses und das Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses sind Elemente, die erforderlich sind, um den Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe richtig verstehen und die Eignung anhand der erforderlichen Kriterien beurteilen zu können.

Änderung 7

Artikel 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Zulässigkeit und Gründe für den Einspruch	Zulässigkeit und Gründe für den Einspruch
<p>2. Im Anschluss an den Einspruch wird der Name, für den ein Antrag auf Eintragung eingereicht wurde, nicht eingetragen, wenn:</p> <p>a) die vorgeschlagene geografische Angabe nicht die in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen für den Schutz erfüllt;</p>	<p>2. Im Anschluss an den Einspruch wird der Name, für den ein Antrag auf Eintragung eingereicht wurde, nicht eingetragen, wenn:</p> <p>a) die vorgeschlagene geografische Angabe nicht die in dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen für den Schutz erfüllt;</p>

b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe Artikel 37, 38 oder 39 zuwiderlaufen würde oder c) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 18 Absatz 3 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.	b) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe Artikel 35, 37, 38 oder 39 zuwiderlaufen würde oder c) die Eintragung der vorgeschlagenen geografischen Angabe sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 18 Absatz 3 seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden.
---	---

Begründung
Die Hinzufügung des Verweises auf Artikel 35 ermöglicht es, im Falle eines Widerspruchs auf alle Rechtsgrundlagen zurückzugreifen, die zum Schutz geografischer Angaben herangezogen werden können. Hierdurch wird der Schutz bereits anerkannter geografischer Angaben verstärkt und die Beantragung konkurrierender bzw. unrechtmäßiger geografischer Angaben verhindert.

Änderung 8
Artikel 23

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Übergangszeitraum für die Verwendung geografischer Angaben</p> <p>2. Das Amt kann den gewährten Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 auf bis zu 15 Jahre verlängern oder eine Weiterverwendung für bis zu 15 Jahre gestatten, sofern zusätzlich nachgewiesen wird, dass [...]</p> <p>5. Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Amt gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der</p>	<p>Übergangszeitraum für die Verwendung geografischer Angaben</p> <p>5. Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überwinden, die Einhaltung der betreffenden Produktspezifikation durch alle Erzeuger eines mit einer geografischen Angabe bezeichneten Erzeugnisses in dem betreffenden Gebiet zu gewährleisten, kann ein Mitgliedstaat einen Übergangszeitraum zur Einhaltung von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Amt gewähren, sofern die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei den Behörden dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 13 auf diesen Punkt hingewiesen haben.</p>

Einreichung des Antrags bei den Behörden dieses Mitgliedstaats seit mindestens fünf Jahren unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 13 auf diesen Punkt hingewiesen haben.	
--	--

Begründung
Die Übergangszeiträume sollten begrenzt werden, um den Schutz geografischer Angaben nicht zu schwächen oder bestehende missbräuchliche Verwendungen zu legitimieren.

Änderung 9
Artikel 26 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse Mit Inkrafttreten einer Entscheidung zur Eintragung einer geschützten geografischen Angabe erfasst das Amt die folgenden Daten im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse: a) den eingetragenen Namen des Erzeugnisses; b) die Klasse des Erzeugnisses; c) den Verweis auf den Rechtsakt zur Eintragung des Namens; d) die Angabe des Ursprungslands/der Ursprungsländer.	Das Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse Mit Inkrafttreten einer Entscheidung zur Eintragung einer geschützten geografischen Angabe erfasst das Amt die folgenden Daten im Unionsregister der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse: a) die eingetragene geschützte geografische Angabe des Erzeugnisses; b) die Art des Erzeugnisses; c) die Begünstigten der geschützten geografischen Angabe ; d) den Verweis auf den Rechtsakt zur Eintragung des Namens; e) die Angabe des Ursprungslands/der Ursprungsländer.

Begründung
Klarstellung.

Änderung 10
Artikel 29 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Löschung der Eintragung 1. Das Amt kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse in den folgenden Fällen entscheiden, die Eintragung einer geografischen Angabe zu löschen: a) eine Übereinstimmung mit den Anforderungen für die Produktspezifikation kann nicht mehr	Löschung der Eintragung 1. Das Amt kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse in den folgenden Fällen entscheiden, die Eintragung einer geografischen Angabe zu löschen: a) eine Übereinstimmung mit den Anforderungen für die Produktspezifikation kann nicht mehr

gewährleistet werden; b) seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht.	gewährleistet werden; b) seit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht.
---	---

Begründung
Die Frist von sieben Jahren scheint relativ zufällig gewählt zu sein. Angesichts der potenziellen Schwierigkeiten in Bezug auf Lieferketten und der Möglichkeit, Lagerbestände abzubauen, kann eine großzügigere Auslauffrist gewährt werden.

Änderung 11

Artikel 33

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Beratungsausschuss für geografische Angaben	Beratungsausschuss für geografische Angaben
5. Der Beratungsausschuss besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission sowie aus je einem Stellvertreter.	5. Der Beratungsausschuss besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der Kommission und einem anerkannten unabhängigen Sachverständigen für die betreffende(n) Art(en) von Erzeugnis(sen), gegebenenfalls einschließlich Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften , sowie aus je einem Stellvertreter.

Begründung
Die Zusammensetzung des Beratungsausschusses sollte flexibel bleiben, und es sollten unabhängige Sachverständige ernannt werden können, deren Fachwissen für die Unterstützung des EUIPO bei der Bewertung der Anträge relevant sein könnte.

Änderung 12

Artikel 44

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Unionszeichen, Angabe und Abkürzung	Unionszeichen, Angabe und Abkürzung
2. In der Kennzeichnung von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden, und im entsprechenden Werbematerial kann das Unionszeichen gemäß Absatz 1 erscheinen. Die geografische Angabe muss im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen.	2. In der Kennzeichnung von handwerklichen und industriellen Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, die unter einer geografischen Angabe vermarktet werden, oder im entsprechenden Werbe- oder Kommunikationsmaterial muss das Unionszeichen gemäß Absatz 1 erscheinen. Die geografische Angabe muss im selben Sichtfeld wie das Unionszeichen erscheinen.

Begründung

Die Verwendung eines verbindlichen europäischen Logos ist unerlässlich, damit Verbraucher oder Kunden die entsprechenden Produkte erkennen und einordnen können. Da sich eine Kennzeichnung nicht für alle geografischen Angaben für industrielle und handwerkliche Erzeugnisse eignet, ist es sinnvoller, von „Kommunikationsmaterial“ zu sprechen.

Änderung 13

Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
b) die beauftragte Produktzertifizierungsstelle: i) verfügt über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind; ii) verfügt über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter; iii) ist im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und ist insbesondere nicht in einer Situation, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle beeinträchtigen könnte und iv) verfügt über ausreichende Befugnisse, um die ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle ausführen zu können und c) werden Aufgaben der amtlichen Kontrolle natürlichen Personen übertragen, gilt: i) sie verfügen über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind; ii) sie verfügen über die angemessene Qualifikation und Erfahrung; iii) sie handeln im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und	b) die beauftragte Produktzertifizierungsstelle oder die natürliche Person: i) verfügt über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind, auch in Bezug auf die Buchführung der Unternehmen; ii) verfügt über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter; iii) ist im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und ist insbesondere nicht in einer Situation, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle beeinträchtigen könnte und iv) verfügt über ausreichende Befugnisse, um die ihr übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle ausführen zu können und

Begründung

Für Stellen oder natürliche Personen, denen die Aufgaben der amtlichen Kontrollen übertragen wurden, sollten keine unterschiedlichen Anforderungen gelten.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, mit dem sie auf eine nachdrückliche Forderung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa eingeht. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften werden dank der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der Lage sein, ihr Kulturerbe zu schützen, die Wertschöpfung und Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten und ihre Identität zu stärken;
2. erinnert daran, dass er in seiner Stellungnahme vom Oktober 2021 die Einrichtung eines Systems sui generis zum Schutz der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse gefordert hat, damit die Europäische Union über einen umfassenden Rechtsrahmen für geografische Angaben verfügt, der unabhängig von der Art der geografischen Angabe das gleiche Schutzniveau gewährleistet;
3. begrüßt, dass dieser Vorschlag auf den Erfahrungen mit geografischen Angaben in der Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungswirtschaft aufbaut und dass er auf einen harmonisierten Ansatz für die verschiedenen Regelungen setzt;
4. bekräftigt seine Forderung nach einem soliden Koordinierungsmechanismus zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), um die Kohärenz zwischen den beiden Systemen zu gewährleisten;
5. empfiehlt, die Befugnisse des EUIPO im Bereich der Überprüfung geografischer Angaben in einem Rechtsakt eindeutig festzulegen, damit das EUIPO bald über das erforderliche Fachwissen für die Prüfung der Anträge und die Beurteilung der Eignung anhand der erforderlichen Kriterien verfügt;
6. betont, dass ein gemeinsames Register geografischer Angaben eingerichtet werden muss, um den Verbrauchern, Erzeugern, Staaten und lokalen und regionalen Gebietskörperschaften den Zugang zu Informationen zu erleichtern;
7. weist die Mitgesetzgeber jedoch auf die Besonderheit und Vielfalt der von diesem Vorschlag betroffenen Erzeugnisse und wirtschaftlichen Ökosysteme im Vergleich zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen hin und ruft sie zu Wachsamkeit auf, damit dies im gesamten Vorschlag durchgängig berücksichtigt wird;
8. stellt fest, dass die vorgeschlagene Definition für „handwerkliche Erzeugnisse“ nicht der Praxis in einigen Mitgliedstaaten entspricht, und fordert die EU daher auf, eine Definition festzulegen, die die in der EU bestehenden Herstellungsverfahren umfasst, unabhängig davon, ob es sich um vollständig manuelle, mechanische oder gemischte Verfahren handelt;

9. erinnert an die Bedeutung, die er Innovation und Forschung beimisst, die weder durch die Produktspezifikation noch durch eine zu enge Auslegung der Begriffe „Tradition“ und „traditionell“ behindert werden dürfen;
10. betont, dass es in bestimmten und begründeten Fällen möglich sein muss, dass der Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft vorgenommen wird;
11. weist darauf hin, dass viele von ihnen die Sektoren bereits begleiten, und zwar sowohl bei der Strukturierung und in der Ausarbeitungsphase der geografischen Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse als auch bei ihrer Umsetzung und Förderung;
12. stellt fest, dass es ein direktes Eintragungsverfahren gibt, und fordert, dass bei allen Verfahren mit oder ohne nationale Eintragsphase für Gleichbehandlung gesorgt wird;
13. weist erneut darauf hin, dass glaubwürdige Kontrollen eingeführt werden müssen, die die Einhaltung der Produktspezifikation durch die Hersteller sowie die Sicherheit und das Vertrauen der Verbraucher gewährleisten, und bekräftigt, dass auf externe Kontrollen gesetzt werden muss, um eine zuverlässige und unabhängige Kontrolle zu annehmbaren Kosten zu gewährleisten;
14. ist daher besorgt über das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Kontrollverfahren im Wege einer Eigenerklärung, das nicht genügend Kontrollgarantien bietet und zu Fehlentwicklungen führen könnte, die möglicherweise die Glaubwürdigkeit des Systems beeinträchtigen;
15. betont, dass im Sinne einer Harmonisierung der Regelungen ein Ansatz gewählt werden muss, der mit den geografischen Angaben im Bereich der Landwirtschaft und der Agrar- und Ernährungswirtschaft vergleichbar ist, die sich bewährt haben;
16. bekräftigt die Notwendigkeit eines zeitlich begrenzten Eintragungsverfahrens und empfiehlt zu diesem Zweck insbesondere, eine maximale Frist für die Entscheidung über den nationalen und europäischen Antrag festzulegen;
17. betont, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass die Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen, etwa der Beschwerdegebühr, nicht zu Diskriminierung führen, indem sichergestellt wird, dass jeder Inhaber geografischer Angaben Zugang zu Rechtsbehelfen hat;
18. unterstreicht, dass auf europäischer Ebene Maßnahmen vorgeschlagen werden müssen, um die Zertifizierung, die Organisation der Fachkräfte sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse mit geografischen Angaben zu unterstützen. Diese Unterstützungsmaßnahmen werden die Einführung des Systems in der EU fördern und so die Erhaltung und Entwicklung ortsgebundener Wirtschaftstätigkeiten ermöglichen;

19. schließt sich der Analyse der Kommission in Bezug auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips durch diesen Vorschlag an. Die Verordnung zielt nämlich darauf ab, einen gut funktionierenden Binnenmarkt für durch geografische Angaben geschützte handwerkliche und industrielle Erzeugnisse zu schaffen, deren Schutz in die geteilte Zuständigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten fällt. Die Mitgliedstaaten können dieses Ziel aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften, die auf nationaler Ebene entwickelt wurden und nicht gegenseitig anerkannt sind, nicht alleine erreichen. Die Beibehaltung allein nationaler Ansätze würde zu Rechtsunsicherheit für die Erzeuger führen, den Markt für die Verbraucher intransparent machen, den Handel innerhalb der Union beeinträchtigen und den Weg für ungleichen Wettbewerb bei der Vermarktung von durch geografische Angaben geschützten Erzeugnissen ebnen. Der Vorschlag der Kommission sorgt daher für einen echten europäischen Mehrwert.

Brüssel, den 11. Oktober 2022

Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco Alves Cordeiro

Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

III. VERFAHREN

Titel	Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der Europäischen Union (Neufassung)
Referenzdokumente	COM(2022) 174 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1 AEUV (fakultativ)
Geschäftsordnungsgrundlage	Initiativstellungnahme – Artikel 41 Buchstabe a GO
Befassung durch den Rat/das EP Schreiben der Kommission	13. April 2022
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	29. April 2022
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Wirtschaftspolitik (ECON)
Berichterstatterin	Martine Pinville (FR/SPE)
Analysevermerk	25. Mai 2022
Prüfung in der Fachkommission	8. Juli 2022
Annahme in der Fachkommission	8. Juli 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	einstimmig angenommen
Verabschiedung im Plenum	11. Oktober 2022
Frühere Stellungnahmen des AdR	ECON-VII-016 COR-2021-02689-00-00 „Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse in der Europäischen Union“
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	